

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen der Dessauer Verkehrs GmbH

Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn-
und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
vom 27. Februar 1970

[Verkündet am 6. März 1970; BGBl. I S. 230]
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822)

Vorbemerkungen

Die Dessauer Verkehrs GmbH (DVG) ist Inhaber von Liniengenehmigungen für das Stadtgebiet in Dessau Roßlau nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der geltenden Fassung. Der Geschäftssitz der DVG befindet sich in 06844 Dessau-Roßlau in der Albrechtstraße 48. Der Betriebshof der DVG befindet sich in 06842 Dessau-Roßlau in der Erich-Köckert-Straße 48.

Nach §39 PBefG hat die DVG Beförderungsentgelte und -bedingungen aufgestellt. Hierzu zählen

- Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen der Dessauer Verkehrs GmbH (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 [verkündet am 6. März 1970; BGBl. I S. 230] zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für das DVG-Abonnement
- Tarifbestimmungen für den ÖPNV in der Stadt Dessau-Roßlau

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Linienverkehr mit Kfz der Dessauer Verkehrs GmbH in Ergänzung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

(2) Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kinderwagen, sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischen Hilfsmitteln nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen und sich auf Grund von Alkohol-, Medikamenten- und Drogengenuss erkennbar nicht wie die anderen Fahrgäste verhalten,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder ausüben,
5. verschmutzte und/oder übelriechende Personen.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten, sofern es sich nicht um Fragen, welche die Beförderung und den Betriebsablauf betreffen, handelt,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,

5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und auf unterirdischen Bahnsteiganlagen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen,
9. in Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen zu rauchen,
10. in gekennzeichneten Verbotszonen Mobilfunktelefone zu benutzen,
11. in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen der Verkehrsunternehmen Rollschuhe, Inlineskater, Skateboards und dergleichen zu benutzen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Halten auf Zuruf:

Dem Betriebspersonal der Verkehrsunternehmen der Stadt Dessau-Roßlau ist es nach 20:00 Uhr, bei Linienverkehr mit Kfz gestattet, Fahrgäste zwischen den Haltestellen aussteigen zu lassen. Falls ein Haltewunsch besteht, ist dies dem Betriebspersonal rechtzeitig mitzuteilen.

Das Halten auf Zuruf ist unzulässig:

- bei Risikowetter (Nebel, Schnee, Eis usw.),
- außerhalb geschlossener Ortschaften,
- 200 m vor oder nach einer Haltestelle.
- Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob dem Haltewunsch entsprochen werden kann oder nicht.
- Weitere Ausnahmen werden über die Regelungen zu den alternativen Bedienformen geregelt.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten in Höhe von 15 Euro erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat, unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche, einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gefährlichkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen und zu entwerten.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(8) Bei Verwendung von gültigen Zeitfahrausweisen hat der Fahrgast diesen unverzüglich und unaufgefordert sichtbar vorzuzeigen.

(9) Der Fahrgast, der Fahrausweise an mobilen Fahrausweisverkaufsautomaten in Fahrzeugen erwirbt, welche für die sofortige Benutzung und Entwertung vorgesehen sind, muss diese unverzüglich und unaufgefordert entwerten.

(10) Werden durch den Fahrgast Fahrausweise an stationären Fahrausweisverkaufsautomaten an Haltestellenbereichen erworben, so hat dieses rechtzeitig vor Fahrtantritt zu erfolgen.

(11) Kann infolge von Störungen an Fahrausweisverkaufsautomaten oder zu spätem Erscheinen des Fahrgastes an dem selbigen kein Fahrausweis erworben werden, so hat er sich laut § 6 Absatz (2) und (14) zu verhalten.

(12) An Fahrausweisverkaufsautomaten verkaufte Fahrscheine werden nicht beim Fahr- und Betriebspersonal verkauft.

(13) Ist an der Haltestelle kein Automat aufgestellt, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert im Fahrzeug zu erwerben.

Begründungen, im Zusammenhang mit Fahrausweiskontrollen wegen Überfüllung keinen Fahrausweis im Fahrzeug erwerben bzw. entwerten zu können, werden im Zusammenhang mit der Erhebung des erhöhten Beförderungsentgeltes nicht anerkannt.

(14) Bei Störungen an Fahrausweisverkaufs- oder Entwertungsautomaten hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Fahr- oder Betriebspersonal zu wenden, und dies mitzuteilen.

(15) Werden infolge von Störungen an Fahrausweisverkaufsautomaten Zahlungsmittel des Fahrgastes im Automaten einbehalten, so hat der Fahrgast die Rückerstattung bei der Verwaltung des Unternehmens zu beantragen.

(16) Die mobilen Fahrscheinautomaten nehmen als Zahlungsmittel ausschließlich Münzen im Werte von

0,10 Euro, 0,20 Euro, 0,50 Euro, 1,00 Euro und 2,00 Euro an. Die stationären Fahrscheinautomaten nehmen als Zahlungsmittel Münzen im Wert von 0,10 Euro, 0,20 Euro, 0,50 Euro, 1,00 Euro, 2,00 Euro und Scheine im Wert von 5,00 Euro, 10,00 Euro, 20,00 Euro und 50,00 Euro an. Die Fahrgäste können die Münzen in beliebiger Stückelung und Reihenfolge in die Verkaufsgeräte einwerfen. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet.

Falls einmal Wechselgeld im Automaten fehlt, oder die Restgeldrückgabeeinrichtung aus sonstigen wichtigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast abgezähltes Geld einwerfen. Darauf wird der Fahrgast besonders hingewiesen. Falls er kein abgezähltes Geld zur Verfügung hat, kann er trotzdem einen Fahrschein durch Einwurf eines höheren Betrages erwerben. Die Erstattung des Restgeldes erfolgt gemäß § 10 (6).

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln und 1-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs

benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,

Der Inhaber kann den Fahrausweis auf Antrag bei der Verwaltung des Unternehmens ausgefüllt abholen.

Eine Verfolgung nach § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,

3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,

4. eigenmächtig geändert sind,

5. von Nichtberechtigten benutzt werden,

6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,

7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,

8. ohne das erforderliche Lichtbild sowie ggf. Unterschrift benutzt werden. Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem im Beförderungstarif vorgesehenen Berechtigungsnachweis und/oder Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und wird eingezogen, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Ungültige Fahrausweise werden vom Personal der Verkehrsunternehmen eingezogen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
5. sich einen gültigen Zeitfahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erheben die Verkehrsunternehmen der Stadt Dessau-Roßlau ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bezahlt, ist der Fahrgast verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen das erhöhte Beförderungsentgelt zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes von 3,00 Euro durch Überweisung oder Bareinzahlung zu bezahlen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 5 auf 7 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte und im Falle der Benutzung eines ermäßigten Zeitfahrausweises, im Besitz des erforderlichen Berechtigungsnachweises war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

(5) Dem Fahrgast wird das Recht eingeräumt, in begründeten Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2, im Verwaltungssitz der Verkehrsunternehmen schriftlich Widerspruch einzulegen. Im Falle des Widerspruchsverfahrens durch den Fahrgast entsteht eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro.

Das Widerspruchsverfahren hat bezüglich der Fälligkeit zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten

– als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.

(5) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

(6) Kann infolge einer Störung an einem stationären oder mobilen Fahrscheinverkaufsautomaten kein Fahrausweis erworben werden oder wurde ein höherer Fahrausweisbetrag bezahlt als er beim Erwerb am Automaten normalerweise entstanden wäre, so wird die Differenz dem Kunden zurückerstattet. Durch die Störung am Automaten einbehaltenes Zahlungsmittel wird dem Fahrgast zurückerstattet, sofern er zuvor einen Antrag, spätestens eine Woche nach dem Geschehen, schriftlich bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens gestellt und Datum, Uhrzeit und Standort des Automaten während der Störung benannt hat.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Mobilitätshilfen werden als Sachen verstanden.

(2) Entsprechend den Regelungen des Sozialgesetzbuches ist die unentgeltliche Mitnahme von Krankenfahrstühlen und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel bei schwerbehinderten Menschen mit Schwerbehindertenausweis geregelt, sofern die Beschaffenheit der eingesetzten Fahrzeuge dies zulässt.

(3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere:

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.

(4) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(7) Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen müssen für das Fahr- oder Betriebspersonal erkennbar gefährlich sein.

(8) Ein Anspruch auf die Beförderung von Fahrrädern besteht nicht. Die Entscheidung über die Mitnahme im Einzelfall liegt beim Betriebspersonal. Rollstuhlfahrer sowie Fahrgäste mit Kinderwagen haben bei der Beförderung immer Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern.

Ist der Fahrgast nicht bereit, das von ihm geführte Fahrrad aus dem Fahrzeug zu entfernen, so wird er nach § 3 Abs. 1 von der Beförderung ausgeschlossen.

(9) Fahrräder mit Verbrennungsmotor sowie Sonderkonstruktionen (z.B. Lastenträger) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

(10) Die Mitnahme von Fahrrädern mit Elektromotor ist beim Einsatz von Fahrradbusanhängern oder separaten Transportern ausgeschlossen.

(11) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste sind folgende Sachen in jedem Fall von der Beförderung ausgeschlossen:

a. Rollstühle, deren Gesamtgewicht einschließlich der beförderten Person 300 kg überschreitet,

b. Scooter, Segways, Leiterwagen und ähnliche Sachen, deren Platzbedarf größer als 80 x 90 cm (Grundfläche) oder deren Gewicht 25 kg überschreiten.

(12) Die Beförderung von zweisitzigen Elektromobilen (Doppelscooter), Bollerwagen, Kindertransportwagen (6 – 8 Kinder/Bollerwagen) ist ausgeschlossen.

(13) Bei der Mitführung eines Rollators hat der Fahrgast zu beachten, dass eine Beladung des Korbes mit maximal 5 kg zulässig ist und an den Griffen keine Taschen angehängt sind. Zudem ist er dafür verantwortlich, dass der Rollator mit der Feststellbremse gesichert auf der Sondernutzfläche abgestellt wird. Hält der Fahrgast seinen Rollator fest und nutzt Klappsitze, sind die der entgegengesetzten Fahrtrichtung zu nutzen.

(14) Die Beförderung von Segwayrollstuhlwagen mit zwei Sitzen oder mit Kabine ist ausgeschlossen, sowie in den Fällen der Verwendung des Segwayrollstuhlwagens, bei dem der Fahrgast über keinen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ verfügt.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen. Die Mitnahme eines Blindenführhundes des schwerbehinderten Menschen mit Schwerbehindertenausweis erfolgt unentgeltlich.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(6) Hunde sind in Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen der Stadt Dessau-Roßlau, während der Fahrt anzuleinen. Die geltenden Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden in der gültigen Fassung sind anzuwenden.

§ 13 Rufbus

Auf unseren Buslinien können zu bestimmten Nebenzeiten Kleinbusse zum Einsatz kommen und ersetzen den Linienbus.

Unter unserer Rufnummer (0340) 899 25 52 können Fahrgäste bis spätestens 60 Minuten vor Beginn einer Bedarfsfahrt, den Rufbus zu einer im Linienverlauf befindlichen Haltestelle bestellen.

Fahrten, die mit einem Rufbus durchgeführt werden, sind im Fahrplanheft und im Fahrplan an der Haltestelle mit einem „R“ gekennzeichnet.

Zur Vermeidung von Verwechslungen haben Fahrgäste an der Bestellhotline Ihren Namen anzugeben. Erfolgt die Bestellung durch die Fahrgäste auch für weitere Fahrgäste als Gesamtbestellung, sind die Anzahl der Personen sowie die gewünschte Abfahrtszeit laut Fahrplan und Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle anzugeben. Ergeben sich aus der Gesamtbestellung Abweichungen für einzelne Fahrgäste so müssen auch dies Abweichungen angemeldet werden.

Gleiches betrifft die Mitnahme von Kinderwagen, Fahrrad, Rollstuhl oder andere größere Gepäckstücke, sollen sie mitbefördert werden, sind diese ebenfalls an der Bestellhotline mitzuteilen.

Für Fahrten mit dem Rufbus gelten alle Fahrscheine der Dessauer Verkehrs GmbH einschließlich, der in den aktuellen Tarifbestimmungen benannten Tarifanerkennungen und -kooperationen.

Die Bestellung des DVG-Rufbusses kann durch den Fahrgast auch über die INSA-App der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) erfolgen.

§ 14 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Hat die Fundsache einen

Wert über 50,00 Euro, hält das Betriebspersonal auf Verlangen des Finders dessen Namen und den Fundgegenstand schriftlich fest. Will der Finder Ansprüche an der Fundsache gegen den Verlierer geltend machen, so muss er Name und Adresse beim Betriebspersonal hinterlassen. Die Aufnahme dieser Daten erfolgt im Verwaltungssitz der DVG oder auf den Fahrzeugen im Linienverkehr an den Wendestellen.

Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das für das Unternehmen zuständige Fundbüro gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben.

Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Über leicht verderbliche Fundsachen kann das Unternehmen kurzfristig frei verfügen.

Die Aufbewahrung der Fundsache erfolgt befristet für 4 Wochen nach dem Fundtag im Verwaltungssitz der DVG und wird danach der zuständigen Behörde für Dessau übergeben.

§ 15 Haftung

Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 Euro, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 16 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 19 Inkrafttreten

Die Besonderen Beförderungsbedingungen der Dessauer Verkehrs GmbH treten zum 01.10.2024 in Kraft.

Hinweis:

Die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, die besonderen Beförderungsbedingungen sowie die öffentlich bekannt gemachten Beförderungsentgelte werden mit dem Besteigen des Fahrzeuges Bestandteil des Beförderungsvertrages. Die Besonderen Beförderungsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen.